Die körperlichen Strafen in der Schule

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **20 (1899)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-260493

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

PIONIER

Organ
der schweiz. permanenten Schulausstellung in Bern.

XX. Jahrgang. **№ 6.** 30. Juni 1899.

Preis pro Jahr: Fr. 1. 50 (franko). — **Anzeigen:** per Zeile 15 Centimes.

Inhalt: Die körperlichen Strafen in der Schule. — Geschichte des bernischen Schulwesens (Fortsetzung). — Meinholds Tierbilder. — Diverses: Schulidylle in Kansas; Modelle für Furchen- und Flachschnitzerei.

Die körperlichen Strafen in der Schule.

I.

Durch die letzten Grossratsverhandlungen in Bern ist diese Frage bei uns zu einer brennenden geworden; auf der einen Seite der Grundsatz: Verbot aller körperlichen Strafen; auf der andern Seite die Forderung: Gesetzliche Vorschriften über die Anwendung derselben. Für den Gesetzgeber ist ein Verbot allerdings der bequemste Ausweg, ob aber unserer Schuljugend und unserm Volke damit gedient ist, das ist eine andere Frage.

Im Aufsatz „Was wir wollen“ haben wir unsern Standpunkt über die Behandlung der Schüler im allgemeinen auseinandergesetzt und in mehreren Artikeln über die Körperstrafe dargelegt, dass Wissenschaft und Erfahrung gegen das Verbot der körperlichen Strafen sprechen.

Von anderer Seite wird geltend gemacht, dass in unsern Schulen eine *endlose Prügelei herrsche,* dass Schüler zu Tode geprügelt oder wenigstens mit bleibendem Nachteil verletzt werden. Es käme auf eine Untersuchung an, wieviel von diesen Behauptungen richtig ist. So allgemein ausgesprochen, sind diese Behauptungen falsch oder übertrieben, und die Lehrer haben eine Untersuchung nicht zu fürchten; sie kann ihnen nur erwünscht sein. Das Resultat wird mit dem Ausspruch bezeichnet werden können: „Der Berg hat eine Maus geboren.“

Wenn auf andern Gebieten des öffentlichen Lebens legiferiert werden soll oder wenn der Staat auch nur ein Gebäude erstellen will, wird eine Enquete veranstaltet und die Fachmänner werden

mit der Aufgabe betraut, ihre Vorschläge zu machen. Aber im Gebiet der Schule will man die Lehrer nicht fragen, nur Fürsprecher und Richter möchten das grosse Wort führen und über die Köpfe der Lehrer hinweg möchte man entscheiden.

Es wäre doch in erster Linie zu fragen: Welche Erfahrungen hat man früher, haben andere Staaten mit dem Verbot der körperlichen Strafen gemacht?

Eines ist durch die Geschichte der Pädagogik erwiesen: Die Philanthropinisten haben im vorigen Jahrhundert mit dem Verbot der körperlichen Strafen in ihren Anstalten kläglich Fiasko gemacht, indem sie schliesslich statt zum Stock zur *Bürste* ihre Zuflucht nahmen.

Oder sehen wir nach Frankreich! Durch eine Verordnung vom 18. Januar 1887, Art. 19, wurden in den französischen öffentlichen Schulen die körperlichen Strafen untersagt. Sollen wir nun in der Schweiz dieses Verbot gleich nachahmen? Wäre es nicht verständiger, zuerst zu fragen, welche Erfahrungen die französischen Schulen aufweisen? Die französischen Schulmänner geben Antwort. Herr Wolfram fordert: Retour partiel et progressif aux anciennes traditions de discipline! Herr Sigwalt: Un éducateur doit posséder comme un père le droit de récompenser et celui de punir! Herr Matthias, Professor in Grenoble: De l'avis de presque tous, la discipline est relachée. Il y a là un danger pour l'Université et un danger pour la société. Raffermissons la discipline! Professor Jouffret in Marseille fordert: La restauration de la discipline dans les Lycées, discipline qui peut être ferme et vigoureuse, sans cesser d'être véritablement paternelle!

Werden die französischen Unterrichtsminister auf diese Mahnungen der Lehrerschaft hören? Wenn nicht, so werden sie es spüren. Wir wissen aus zuverlässigen Nachrichten von Augenzeugen, dass die Disciplin in den französischen Schulen heute viel zu wünschen übrig lässt. Siehe Hartmann: Reiseeindrücke und Beobachtungen eines deutschen Neuphilologen in der Schweiz und in Frankreich. Dieser Gelehrte hat in Frankreich 238 Lehrer in 313 Unterrichtsstunden an der Arbeit gesehen. Wir lasen letzter Tage in den Zeitungen, dass in den französischen öffentlichen Schulen in den letzten Jahren eine merkwürdige Fahnenflucht unter den Schülern herrsche, dass die klerikalen Schulen (Privatschulen) riesig zunehmen, dass gegenwärtig diese Schulen in der Schülerzahl die staatlichen Mittelschulen überflügeln. Das sollte die französischen Staatsmänner doch zum Nachdenken anregen, wenn sie für die Stimmen der Lehrerschaft nur taube Ohren hätten. Sie sollen die Ursache des

Misserfolgs der Staatsschulen nicht nur im Klerikalismus, sondern vor allem im eigenen Lager, in ihren Schulen suchen. Das Obligatorium des Unterrichts setzt voraus, dass in den öffentlichen Schulen Leben und Eigentum und sittliche Erziehung der Kinder nicht gefährdet werde durch eine laxe Disciplin, dass die Kinder derjenigen Eltern, denen die Erziehung am Herzen liegt, in der Schule sich nicht der Gefahr aussetzen, durch Mitschüler misshandelt, bestohlen und durch schlechtes Beispiel verdorben zu werden.

Solange der Lehrer das Recht und die Pflicht hat, körperliche Strafen anzuwenden gegen Mutwillen und Roheiten, gegen böswillige Misshandlung, gegen Diebstahl und andere sittliche Fehler, stehen die ordentlichen Schüler unter dem Schutze des Lehrers. Wie aber, wenn die Kinder durch Verbot der körperlichen Strafe dieses Schutzes beraubt werden? wenn der Lehrer höchstens Ermahnungen, Warnungen und Arreststrafen erteilen darf und die missratenen Schüler dem Lehrer dafür die lange Nase machen und ihn verhöhnen? wenn infolgedessen ordentliche Kinder keinen Tag gegen Misshandlung von seiten ihrer Kameraden, Beschädigung und mutwilliges Beschmutzen ihrer Kleider etc. sicher sind?

Dann werden ihre Eltern veranlasst, Privatschulen zu errichten, und in den öffentlichen Schulen bleibt nur das Gesindel. Alle bessern Elemente werden aus der Staatsschule vertrieben. Ein junger Berner, der ein französisches Lyceum besuchen sollte, hielt es wegen der Unordnung nicht länger als zwei Tage in dieser Schule aus. Da begreift man, dass die klerikalen Schulen in Frankreich überhandnehmen.

Wollen wir auch so faule Zustände in unserm Schulwesen aufkommen lassen? Wollen wir alle Errungenschaften eines Jahrhunderts in der Schule einer müssigen Theorie zu Liebe wieder in Frage stellen? Sollen wir die Franzosen blindlings nachahmen? Wir denken: Nein!

Geschichte des bernischen Schulwesens

von *Fetscherin,* Regierungsrat des Kts. Bern.

(Der Anfang, Periode I bis zur Reformation, ist 1853 im Berner Taschenbuch erschienen.)

(Fortsetzung.)

In einer auf der Stadtbibliothek befindlichen *Generaltabelle* über das *Einkommen des geistlichen Standes* finden sich folgende hierher gehörige Angaben.